

**Muster**  
**Erbescheinigungen**

## Einleitung

Der Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern hat am 16. und 31. Januar 2007 eine Weiterbildung „Erbrecht“ durchgeführt. Eines der Themen war den „Erbbescheinigungen“ gewidmet. Um eine einheitliche Praxis zu erreichen, wurden den Kursteilnehmern bzw. den Verbandsmitgliedern Muster für Erbbescheinigungen in Aussicht gestellt.

In enger Zusammenarbeit zwischen den Regierungsstatthaltern, den Grundbuchverwaltern und dem Gemeindeschreiberverband wurden in der Zwischenzeit acht Fälle erarbeitet. Die Schlussvereinigung ist nun soweit vollzogen, dass die Muster allen Interessierten zur Verfügung gestellt werden können.

Wir danken allen Beteiligten für das konstruktive Mitwirken ganz herzlich.

Neudorf, Januar 2008

Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern

Irene Arnold, GS

# Übersicht

Fall 1: Erbgang Ehefrau und Nachkommen -----	4
<u>Sachverhalt</u> -----	4
<u>Erbscheinigung</u> -----	5
<u>Grundbuchanmeldung</u> -----	6
Fall 2: Erbgang mit Ehevertrag auf Abänderung der Errungenschaftsbeteiligung; Zuweisung des gesamten Vorschlages an den überlebenden Ehegatten -----	7
<u>Sachverhalt</u> -----	7
<u>Erbscheinigung</u> -----	8
<u>Grundbuchanmeldung</u> -----	9
Fall 3: Erbgang mit Ehevertrag auf Gütergemeinschaft mit Gesamtgutzweisung (nach neuem Recht)-----	10
<u>Sachverhalt</u> -----	10
<u>Erbscheinigung</u> -----	11
<u>Grundbuchanmeldung</u> -----	12
Fall 4: Erbgang Ehegatte und Nachkommen; Erbausschlagung der Nachkommen -----	13
<u>Sachverhalt</u> -----	13
<u>Erbscheinigung</u> -----	14
<u>Grundbuchanmeldung</u> -----	15
Fall 5: Erbgang Ehegatte und Nachkommen; Erbverzicht der Nachkommen -----	16
<u>Sachverhalt</u> -----	16
<u>Erbscheinigung</u> -----	17
<u>Grundbuchanmeldung</u> -----	18
Fall 6: Erbgang ein Geschwister, Nacherbin -----	19
<u>Sachverhalt</u> -----	19
<u>Erbscheinigung</u> -----	20
<u>Grundbuchanmeldung</u> -----	21
Fall 7: Erbgang zwei Geschwister, Ausschluss von der Erbschaft, Erbeneinsetzung -----	22
<u>Sachverhalt</u> -----	22
<u>Erbscheinigung</u> -----	23
<u>Grundbuchanmeldung</u> -----	24
Fall 8: Erbgang Ehefrau und Nachkommen; eingesetzte Erbin; Vermächtnis-----	25
<u>Sachverhalt</u> -----	25
<u>Erbscheinigung</u> -----	26
<u>Grundbuchanmeldung</u> -----	27

## **Fall 1: Erbgang Ehefrau und Nachkommen**

### **Sachverhalt**

Am 12. Oktober 2006 ist in Sursee Andreas Müller-Meier, geb. 16. Mai 1935, verstorben.

Er hinterlässt als gesetzliche Erben die Ehefrau Müller-Meier Anna, geb. 9. August 1940, sowie die beiden Nachkommen Müller Lukas, geb. 8. Januar 1963, und Wyss-Müller Manuela, geb. 13. März 1965.

Die Eheleute Müller-Meier standen unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Sie trafen keine ehevertragliche Vereinbarung. Andreas Müller-Meier hat nicht letztwillig verfügt und keinen Erbvertrag abgeschlossen. Keiner der Erben hat die Erbschaft ausgeschlagen.

Andreas Müller-Meier war Alleineigentümer von Grundstück Nr. 889, GB Sursee.

## **Erbbescheinigung**

### **Im Nachlass von**

Andreas Müller-Meier, geb. 16. Mai 1935, verheiratet, von Mauensee, wohnhaft gewesen in 6210 Sursee, Bahnhofstrasse 18, gestorben am 12. Oktober 2006.

Die Teilungsbehörde der Stadt Sursee bescheinigt, dass der oben genannte Erblasser als einzige gesetzliche Erben hinterlassen hat:

Die Ehefrau:

1. Anna Müller-Meier, geb. 9. August 1940, von Mauensee, wohnhaft in 6210 Sursee, Bahnhofstrasse 18

Die Nachkommen:

2. Lukas Müller, geb. 8. Januar 1963, von Mauensee, wohnhaft in 6214 Schenkön, Zentralstrasse 11
3. Manuela Wyss-Müller, geb. 13. März 1965, von Mauensee und Oberkirch, wohnhaft in 6208 Oberkirch, Parkhöhe 1

Es gelangte weder eine letztwillige Verfügung noch ein Ehe- oder Erbvertrag zur Eröffnung.

Die Erben haben die Erbschaft angetreten und sind damit als einzige Erben anerkannt.

Sämtliche erbrechtlichen Klagen bleiben vorbehalten.

Sursee, 29. April 2007

Teilungsbehörde Sursee

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

## **Grundbuchanmeldung**

Gestützt auf die vorstehende Erbbescheinigung wird dem Grundbuchamt Sursee zur Eintragung angemeldet:

Der Eigentumsübergang an Grundstück Nr. 889, Bahnhofstrasse 18, GB Sursee, von Müller-Meier Andreas sel. an dessen gesetzliche Erben zu Gesamteigentum.

Sursee, 29. April 2007

Teilungsbehörde Sursee  
Der Stadtpräsident

Ein Erbe:

Der Stadtschreiber

Beilage:

- Vollmacht
- Gläubigerverzeichnis

---

Es besteht keine gesetzliche Pflicht der Teilungsbehörde, Eheverträge zu eröffnen. Es ist jedoch zu empfehlen, solche Verträge wie letztwillige Verfügungen zu eröffnen.

### **Folgendes gilt für alle Anmeldungen:**

Falls eine Grundbuchanmeldung nur von der Teilungsbehörde, nicht aber von den Erben unterzeichnet wird, hat die Teilungsbehörde entsprechende Vollmachten einzureichen.

## **Fall 2: Erbgang mit Ehevertrag auf Abänderung der Errungenschaftsbeteiligung; Zuweisung des gesamten Vorschlages an den überlebenden Ehegatten**

### **Sachverhalt**

Am 12. Oktober 2006 ist in Sursee Andreas Müller-Meier, geb. 16. Mai 1935, verstorben.

Er hinterlässt als gesetzliche Erben die zweite Ehefrau Müller-Meier Anna, geb. 9. August 1940, sowie die beiden Nachkommen aus erster Ehe: Müller Lukas, geb. 8. Januar 1963, und Wyss-Müller Manuela, geb. 13. März 1965.

Die Eheleute Müller-Meier standen unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Mit Ehevertrag vom 20. Juni 2000 hatten sie vereinbart, dass im Todesfall der gesamte Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zufallen soll.

Andreas Müller-Meier war Alleineigentümer von Grundstück Nr. 889 GB Sursee. Das Grundstück Nr. 889 GB Sursee stellt Errungenschaft dar.

Keiner der Erben hat die Erbschaft ausgeschlagen.

## **Erbbescheinigung**

### **Im Nachlass von**

Andreas Müller-Meier, geb. 16. Mai 1935, verheiratet, von Mauensee, wohnhaft gewesen in 6210 Sursee, Bahnhofstrasse 18, gestorben am 12. Oktober 2006.

Die Teilungsbehörde der Stadt Sursee bescheinigt, dass der oben genannte Erblasser als einzige gesetzliche Erben hinterlassen hat:

Die Ehefrau:

1. Anna Müller-Meier, geb. 9. August 1940, von Mauensee, wohnhaft in 6210 Sursee, Bahnhofstrasse 18

Die Nachkommen aus erster Ehe:

2. Lukas Müller, geb. 8. Januar 1963, von Mauensee, wohnhaft in 6214 Schenkon, Zentralstrasse 11
3. Manuela Wyss-Müller, geb. 13. März 1965, von Mauensee und Oberkirch, wohnhaft in 6208 Oberkirch, Parkhöhe 1

Es gelangte ein Ehevertrag mit Vorschlagszuweisung vom 20. Juni 2000 zur Eröffnung. Im Übrigen hat der Erblasser nicht letztwillig verfügt.

Die Erben haben die Erbschaft angetreten und sind damit als einzige Erben anerkannt.

Sämtliche erbrechtlichen Klagen bleiben vorbehalten.

Sursee, 29. April 2007

Teilungsbehörde Sursee

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



## Grundbuchanmeldung

Gestützt auf die vorstehende Erbescheinigung und den Ehevertrag wird dem Grundbuchamt Sursee zur Eintragung angemeldet:

- Der Eigentumsübergang an Grundstück Nr. 889, Bahnhofstrasse 18, GB Sursee von Müller-Meier Andreas sel. an dessen gesetzliche Erben zu Gesamteigentum.
- Der Eigentumsübergang an Grundstückes Nr. 889, GB Sursee an Ehefrau Anna Müller-Meier, geb. 9. August 1940, Sursee, zu Alleineigentum.

Sursee, 29. April 2007

Teilungsbehörde Sursee

Der Stadtpräsident

Die Ehefrau

Der Stadtschreiber

Die Nachkommen

### Beilage:

- Ehevertrag
- Gläubigerverzeichnis

---

Der Vertrag auf Abänderung des Vorschlags (Zuweisung des gesamten Vorschlages an den überlebenden Ehegatten) ist nicht dinglicher Natur. Das Grundstück muss zuerst auf die Erbengemeinschaft übertragen werden. Gestützt auf Güterrecht/Erbeilung wird es an den überlebenden Ehegatten übertragen.

## **Fall 3: Erbgang mit Ehevertrag auf Gütergemeinschaft mit Gesamtgutuweisung (nach neuem Recht)**

### **Sachverhalt**

Am 12. Oktober 2006 ist in Sursee Andreas Müller-Meier, geb. 16. Mai 1935, verstorben.

Er hinterlässt als gesetzliche Erben die Ehefrau Müller-Meier Anna, geb. 9. August 1940, sowie die beiden Nachkommen Müller Lukas, geb. 8. Januar 1963, und Wyss-Müller Manuela, geb. 13. März 1965.

Die Eheleute Müller-Meier haben mit Ehevertrag vom 25. Juni 1994 den Güterstand der Gütergemeinschaft mit Gesamtgutuweisung an den überlebenden Ehegatten vereinbart und im Grundbuch eintragen lassen.

Der Erblasser hat nicht letztwillig verfügt und keinen Erbvertrag abgeschlossen. Keiner der Erben hat die Erbschaft ausgeschlagen.

Die Eheleute Müller-Meier sind Gesamteigentümer von Grundstück Nr. 889, GB Sursee.

## **Erbbescheinigung**

### **Im Nachlass von**

Andreas Müller-Meier, geb. 16. Mai 1935, verheiratet, von Mauensee, wohnhaft gewesen in 6210 Sursee, Bahnhofstrasse 18, gestorben am 12. Oktober 2006.

Die Teilungsbehörde der Stadt Sursee bescheinigt, dass der oben genannte Erblasser als einzige gesetzliche Erben hinterlassen hat:

Die Ehefrau:

1. Anna Müller-Meier, geb. 9. August 1940, von Mauensee, wohnhaft in 6210 Sursee, Bahnhofstrasse 18

Die Nachkommen:

2. Lukas Müller, geb. 8. Januar 1963, von Mauensee, wohnhaft in 6214 Schenkon, Zentralstrasse 11
3. Manuela Wyss-Müller, geb. 13. März 1965, von Mauensee und Oberkirch, wohnhaft in 6208 Oberkirch, Parkhöhe 1

Es gelangte ein Ehevertrag auf Gütergemeinschaft mit Gesamtgutuweisung vom 25. Juni 1994 zur Eröffnung. Im Übrigen hat der Erblasser nicht letztwillig verfügt.

Die Erben haben die Erbschaft angetreten und sind damit als einzige Erben anerkannt.

Sämtliche erbrechtlichen Klagen bleiben vorbehalten.

Sursee, 29. April 2007

Teilungsbehörde Sursee

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

## Grundbuchanmeldung

Gestützt auf den Ehevertrag vom 25. Juni 1994 zwischen den Eheleuten Müller-Meier Andreas und Anna wird dem Grundbuchamt Sursee zur Eintragung angemeldet:

Der Zuwachs infolge Ehevertrag an Grundstück Nr. 889, Bahnhofstrasse 18, GB Sursee, von der Gütergemeinschaft Müller-Meier Andreas und Anna zu Alleineigentum an Müller-Meier Anna, geb. 9. August 1940, von Mauensee, wohnhaft in 6210 Sursee, Bahnhofstrasse 18.

Gemäss beiliegender Erbbescheinigung wurde der Ehevertrag vom 25. Juni 1994 eröffnet.

Sursee, 29. April 2007

Teilungsbehörde Sursee

Der Stadtpräsident

Die Ehefrau

Der Stadtschreiber

Beilage:

- Ehevertrag vom 25. Juni 1994
- Erbbescheinigung (oder Todesschein von Herrn Müller-Meier Andreas)
- Gläubigerverzeichnis

---

Zur Anmeldung des Eigentumsübergangs an Grundstücken hat der überlebende Ehegatte dem Grundbuchverwalter an sich nur den Ehevertrag auf Gütergemeinschaft und den Todesschein des verstorbenen Ehegatten vorzulegen. Er braucht dazu keine Erbbescheinigung. Da die gesetzlichen Erben nach Lehre und Rechtsprechung jedoch auch in einem solchen Fall eine Erbbescheinigung verlangen können, kann dem Grundbuchamt anstelle des Todesscheines die Erbbescheinigung zugestellt werden.

Es besteht keine gesetzliche Pflicht der Teilungsbehörde, Eheverträge zu eröffnen. Es ist jedoch zu empfehlen, solche Verträge wie letztwillige Verfügungen zu eröffnen.

## **Fall 4: Erbgang Ehegatte und Nachkommen; Erbausschlagung der Nachkommen**

### **Sachverhalt**

Am 12. Oktober 2006 ist in Neudorf Andreas Müller-Meier, geb. 16. Mai 1935, verstorben.

Er hinterlässt als gesetzliche Erben die Ehefrau, Müller-Meier Anna, geb. 9. August 1940, sowie die beiden Nachkommen Müller Lukas, geb. 8. Januar 1963, und Wyss-Müller Manuela, geb. 13. März 1965.

Die beiden Nachkommen haben die Erbschaft ausgeschlagen.

Andreas Müller-Meier war Alleineigentümer von Grundstück Nr. 889, GB Neudorf.

## **Erbbescheinigung**

### **Im Nachlass von**

Andreas Müller-Meier, geb. 16. Mai 1935, verheiratet, von Neudorf, wohnhaft gewesen in 6025 Neudorf, Poststrasse 18, gestorben am 12. Oktober 2006.

Die Teilungsbehörde der Gemeinde Neudorf bescheinigt, dass der oben genannte Erblasser als einzige gesetzliche Erbin hinterlassen hat:

Die Ehefrau:

Anna Müller-Meier, geb. 9. August 1940, von Neudorf, wohnhaft in 6025 Neudorf, Poststrasse 18.

Es gelangte weder eine letztwillige Verfügung noch ein Ehe- oder Erbvertrag zur Eröffnung.

Sämtliche Nachkommen haben die Erbschaft ausgeschlagen.

Frau Anna Müller-Meier hat die Erbschaft angetreten und ist damit als einzige Erbin anerkannt.

Sämtliche erbrechtlichen Klagen bleiben vorbehalten.

Neudorf, 29. April 2007

Teilungsbehörde Neudorf

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

## **Grundbuchanmeldung**

Gestützt auf die vorstehende Erbbescheinigung wird dem Grundbuchamt Sursee zur Eintragung angemeldet:

Der Eigentumsübergang an Grundstück Nr. 889, Poststrasse 18, GB Neudorf, von Müller-Meier Andreas sel. an dessen Ehefrau als Alleinerbin.

Neudorf, 29. April 2007

Teilungsbehörde Neudorf  
Der Gemeindepräsident

Die Alleinerbin

Der Gemeindeschreiber

Beilage  
- Gläubigerverzeichnis

---

Ist für die Annahme oder Ausschlagung eine ausdrückliche Erklärung notwendig, ist für unmündige oder entmündigte Erben die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erforderlich (Art. 422 Ziff. 5 ZGB). In einem solchen Fall ist in der Erbbescheinigung folgende Ergänzung anzubringen „Mit Entscheid vom (Datum) hat der Regierungsstatthalter für (Name des betreffenden Erben) der Ausschlagung zugestimmt“.

## **Fall 5: Erbgang Ehegatte und Nachkommen; Erbverzicht der Nachkommen**

### **Sachverhalt**

Am 12. Oktober 2006 ist in Neudorf Andreas Müller-Meier, geb. 16. Mai 1935, verstorben.

Er hinterlässt als gesetzliche Erben die Ehefrau, Müller-Meier Anna, geb. 9. August 1940, sowie die beiden Nachkommen Müller Lukas, geb. 8. Januar 1963, und Wyss-Müller Manuela, geb. 13. März 1965.

Die Eheleute Müller-Meier haben am 25. Juni 1995 mit den beiden Nachkommen einen Erbverzichtvertrag abgeschlossen.

Andreas Müller-Meier war Alleineigentümer von Grundstück Nr. 889, GB Neudorf.



## **Erbbescheinigung**

### **Im Nachlass von**

Andreas Müller-Meier, geb. 16. Mai 1935, verheiratet, von Neudorf, wohnhaft gewesen in 6025 Neudorf, Poststrasse 18, gestorben am 12. Oktober 2006.

Die Teilungsbehörde der Gemeinde Neudorf bescheinigt, dass der oben genannte Erblasser als einzige gesetzliche Erbin hinterlassen hat:

Die Ehefrau:

Anna Müller-Meier, geb. 9. August 1940, von Neudorf, wohnhaft in 6025 Neudorf, Poststrasse 18

Es wurde ein Erbverzichtsvertrag vom 25. Juni 1995 eröffnet, aufgrund dessen die Nachkommen als Erben ausser Betracht fallen.

Frau Anna Müller-Meier hat die Erbschaft angetreten und ist damit als einzige Erbin anerkannt.

Sämtliche erbrechtlichen Klagen bleiben vorbehalten.

Neudorf, 29. April 2007

Teilungsbehörde Neudorf

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

## **Grundbuchanmeldung**

Gestützt auf die vorstehende Erbbescheinigung wird dem Grundbuchamt Sursee zur Eintragung angemeldet:

Der Eigentumsübergang an Grundstück Nr. 889, Poststrasse 18, GB Neudorf, von Müller-Meier Andreas sel. an dessen Ehefrau als Alleinerbin.

Neudorf, 29. April 2007

Teilungsbehörde Neudorf  
Der Gemeindepräsident

Die Alleinerbin

Der Gemeindeschreiber

Beilage:

- Erbverzichtsvertrag
- Gläubigerverzeichnis

## **Fall 6: Erbgang ein Geschwister, Nacherbin**

### **Sachverhalt**

Am 12. Oktober 2006 ist in Sursee Andreas Müller-Meier, geb. 16. Mai 1935, verstorben.

Er hinterlässt als gesetzliche Erbin die Schwester Frau Furrer-Müller Anna, geb. 11. Oktober 1936.

Mit Testament vom 13. September 2005 hat der Erblasser das Rote Kreuz als Nacherbin eingesetzt. Das Testament wurde am 26. Oktober 2006 eröffnet. Die Vorerbin hat die Erbschaft angetreten.

Der Erblasser war Alleineigentümer von Grundstück Nr. 889, GB Sursee.

## **Erbbescheinigung**

### **Im Nachlass von**

Andreas Müller-Meier, geb. 16. Mai 1935, verwitwet, von Mauensee, wohnhaft gewesen in 6210 Sursee, Bahnhofstrasse 18, gestorben am 12. Oktober 2006.

Die Teilungsbehörde der Stadt Sursee bescheinigt, dass der oben genannte Erblasser als einzige Erben hinterlassen hat:

Gesetzliche Erbin:

Die Schwester Frau Anna Furrer-Müller, geb. 11. Oktober 1936, von Winikon, wohnhaft in 6234 Triengen, Weierweg 3.

Es wurde eine letztwillige Verfügung des Erblassers mit Nacherbeneinsetzung vom 13. September 2005 eröffnet.

Die Erbin hat die Erbschaft angetreten und ist damit als einzige Erbin anerkannt.

Sämtliche erbrechtlichen Klagen bleiben vorbehalten.

Sursee, 29. April 2007

Teilungsbehörde Sursee

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

## Grundbuchanmeldung

Gestützt auf die vorstehende Erbbescheinigung wird dem Grundbuchamt Sursee zur Eintragung angemeldet:

- Der Eigentumsübergang an Grundstück Nr. 889, Bahnhofstrasse 18, GB Sursee, von Müller-Meier Andreas sel. an dessen Vorerbin
- Vormerkung der Nacherbeneinsetzung mit dem Roten Kreuz, mit Sitz in Genf, als Nacherbin.

Sursee, 29. April 2007

Teilungsbehörde Sursee  
Der Stadtpräsident

Die Vorerbin

Der Stadtschreiber

### Beilagen:

- Testament
- Gläubigerverzeichnis

---

Die Vormerkung der Nacherbeneinsetzung haben beim Grundbuchamt die Vorerben anzumelden. Sie haben damit die Anmeldung auch zu unterschreiben.

Analog zur Nacherbeneinsetzung wird in der Praxis auch das Rechtsinstitut des Nachvermächtnisses anerkannt.

## **Fall 7: Erbgang zwei Geschwister, Ausschluss von der Erbschaft, Erbeneinsetzung**

### **Sachverhalt**

Am 12. Oktober 2006 ist in Sursee Andreas Müller-Meier, geb. 16. Mai 1935, verstorben.

Er hinterlässt als gesetzliche Erben die beiden Geschwister Müller-Huber Lukas, geb. 20. August 1933 und Furrer-Müller Anna, geb. 11. Oktober 1936.

Mit Testament vom 13. September 2005 hat der Erblasser sämtliche gesetzliche Erben von der Erbschaft ausgeschlossen und als Alleinerbin das Rote Kreuz eingesetzt. Das Testament wurde am 26. Oktober 2006 eröffnet. Die Alleinerbin hat die Erbschaft nicht ausgeschlagen.

Der Erblasser war Alleineigentümer von Grundstück Nr. 889, GB Sursee.

## Erbbescheinigung

### **Im Nachlass von**

Andreas Müller-Meier, geb. 16. Mai 1935, verwitwet, von Mauensee, wohnhaft gewesen in 6210 Sursee, Bahnhofstrasse 18, gestorben am 12. Oktober 2006.

Die Teilungsbehörde der Stadt Sursee bescheinigt, dass der oben genannte Erblasser als Alleinerbin hinterlassen hat:

Eingesetzte Erbin:

1. Rotes Kreuz, Sitz in Genf.

Es wurde eine letztwillige Verfügung des Erblassers mit Erbeinsetzung und Ausschluss der gesetzlichen Erben vom 13. September 2005 eröffnet.

Die Alleinerbin hat die Erbschaft angetreten und ist damit als einzige Erbin anerkannt.

Sämtliche erbrechtlichen Klagen bleiben vorbehalten.

Sursee, 29. April 2007

Teilungsbehörde Sursee

Der Stadtpräsident

Die Alleinerbin

Der Stadtschreiber

## **Grundbuchanmeldung**

Gestützt auf die vorstehende Erbbescheinigung wird dem Grundbuchamt Sursee zur Eintragung angemeldet:

Der Eigentumsübergang an Grundstück Nr. 889, Bahnhofstrasse 18, GB Sursee, von Müller-Meier Andreas sel. an das Rote Kreuz, mit Sitz in Genf, als eingesetzte Alleinerbin.

Sursee, 29. April 2007

Teilungsbehörde Sursee  
Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

### **Beilage:**

- Testament
- Gläubigerverzeichnis



## **Fall 8: Erbgang Ehefrau und Nachkommen; eingesetzte Erbin; Vermächtnis**

### **Sachverhalt**

Am 12. Oktober 2006 ist in Neudorf Andreas Müller-Meier, geb. 16. Mai 1935 verstorben.

Er hinterlässt als gesetzliche Erben die Ehefrau Müller-Meier Anna, geb. 9. August 1940, sowie die beiden Nachkommen Müller Lukas, geb. 8. Januar 1963, und Wyss-Müller Manuela, geb. 13. März 1965.

Mit Testament vom 13. September 2005 hat der Erblasser Frau Renata Stocker, geb. 12. Dezember 1955, von Basel, in 5000 Aarau, Tellstrasse 1, auf 10 % des Bruttonachlasses als Erbin eingesetzt und in einem Vermächtnis das Grundstück Fr. 889, GB Neudorf, an dem er Alleineigentümer ist, seinem Patenkind Theres Müller, geb. 3. März 1986, 6210 Sursee, Bahnhofstrasse 1, vermacht. Das Testament wurde am 26. Oktober 2006 eröffnet. Keiner der Erben hat die Erbschaft ausgeschlagen.

## **Erbbescheinigung**

### **Im Nachlass von**

Andreas Müller-Meier, geb. 16. Mai 1935, verheiratet, von Neudorf, wohnhaft gewesen in 6025 Neudorf, Poststrasse 18, gestorben am 12. Oktober 2006.

Die Teilungsbehörde der Gemeinde Neudorf bescheinigt, dass der oben genannte Erblasser als einzige Erben hinterlassen hat:

Gesetzliche Erben:

Die Ehefrau:

1. Anna Müller-Meier, geb. 9. August 1940, von Neudorf, wohnhaft in 6025 Neudorf, Poststrasse 18

Die Nachkommen:

2. Lukas Müller, geb. 8. Januar 1963, von Neudorf, wohnhaft in 6210 Sursee, Centralstrasse 40
3. Manuela Wyss-Müller, geb. 13. März 1965, von Neudorf und Hildisrieden, wohnhaft in 6024 Hildisrieden, Dorf 2

Eingesetzte Erbin:

4. Renata Stocker, geb. 12. Dezember 1955, von Basel, wohnhaft in 5000 Aarau, Tellstrasse 1

Es wurde eine letztwillige Verfügung des Erblassers mit Erbeinsetzung und Vermächtnis vom 13. September 2005 eröffnet.

Die Erben haben die Erbschaft angetreten und sind damit als einzige Erben anerkannt.

Sämtliche erbrechtlichen Klagen bleiben vorbehalten.

Neudorf, 29. April 2007

Teilungsbehörde Neudorf

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

## **Grundbuchanmeldung**

Gestützt auf die vorstehende Erbbescheinigung wird dem Grundbuchamt Sursee zur Eintragung angemeldet:

- Der Eigentumsübergang an Grundstück Nr. 889, Poststrasse 18, GB Neudorf, von Müller-Meier Andreas sel. an dessen gesetzliche und eingesetzte Erben zu Gesamteigentum.
- Der Eigentumsübergang an Grundstück Nr. 889, Poststrasse 18, GB Neudorf, an die Vermächtnisnehmerin Theres Müller, geb. 3. März 1986, 6210 Sursee, Bahnhofstrasse 1, zu Alleineigentum.

Neudorf, 29. April 2007

Teilungsbehörde Neudorf

Der Gemeindepräsident

Die Erben

Der Gemeindeschreiber

Die Vermächtnisnehmerin

Beilage:

- Testament
- Gläubigerverzeichnis